

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2754

A15, A05, A19

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen und des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts“ (12. Schulrechtsänderungsgesetz).

Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 13.05.2015

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Drucksache 16/8441

Düsseldorf, 11.05.2015

Zu § 132 c (2) Sicherung von Schullaufbahnen

Angesichts des demografischen Wandels und des veränderten Schulwahlverhaltens der Eltern hat sich das Angebot an Schulen des gegliederten Schulsystems und das integrierter Schulformen stark verändert. Während einerseits die Anzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens deutlich gestiegen ist, hat sich die Zahl der Hauptschulen drastisch reduziert. Damit stellt sich in den Kommunen, in denen keine Hauptschule mehr existiert, das Problem, dass das gegliederte Schulsystem kein vollständiges Bildungsangebot mehr vorhalten kann.

Konsequenterweise sieht der Gesetzentwurf in diesen Fällen eine Lösung innerhalb des gegliederten Schulsystems vor.

DGB und GEW begrüßen deshalb, dass mit dem Entwurf Schulträgern einer Realschule ermöglicht werden soll, dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einzurichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt. Positiv bewerten wir auch die Vorgabe, dies in integrierter Form umzusetzen.

Die Änderung fällt jedoch aus unserer Sicht zu eng gefasst aus. Sie erlaubt die Einrichtung eines solchen Bildungsgangs nur in den Fällen, in denen keine Hauptschule mehr in zumutbarer Nähe erreichbar wäre und gilt nur für die Schulform Realschule.

Unabhängig von der im Gesetzentwurf beschriebenen Voraussetzung eines unvollständigen Schulangebots sollte ermöglicht werden, dass Realschulen einen Antrag auf Einrichtung eines solchen Bildungsganges ab Klasse 7 stellen können.

In der Bildungskonferenz wurde darüber hinaus ein Konsens darüber erreicht, dass jede Schule die Verantwortung für den Bildungsgang der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler bis zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) übernimmt. Entsprechende Regelungen müssten also auch für die Gymnasien aufgenommen werden. In solchen Gemeinden, in denen weder Hauptschule noch Realschule existieren, sollten SchülerInnen, deren individuelle Bildungsverläufe am Gymnasium gefährdet sind, die Möglichkeit erhalten am Gymnasium zu bleiben.

§§ 37 – 38 Schulpflicht / Berufsschulpflicht

Die Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht muss aus Sicht von DGB und GEW angesichts der Zuwanderung geflüchteter junger Menschen angepasst werden. Um das Menschenrecht auf Bildung durchzusetzen, ist das Schulgesetz entsprechend der völkerrechtlichen Verträge so zu fassen, dass für die Kinder von Geflüchteten sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das sofortige Recht auf Schulbesuch unabhängig vom Aufenthaltsstatus gilt.

Für 16-21-jährige geflüchtete Jugendliche muss das Recht auf Schulbesuch auch über die Schulpflicht hinaus bis zum Ende des 25. Lebensjahres gelten, in Ausnahmefällen auch länger.

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer, Abs. 4

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27.01.2015 entschieden, dass der Satz 3 in § 57, Abs. 4 des Schulgesetzes NRW mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Deshalb ist konsequenterweise im vorliegenden Gesetzentwurf die Streichung des Satzes vorgesehen.

DGB und GEW fordern aber auch ausdrücklich, dass es nicht der einzelnen Schule überlassen werden darf, darüber entscheiden zu müssen, ob der Schulfrieden durch das Tragen des Kopftuchs muslimischer Lehrerinnen gefährdet sein könnte. Hier muss eine generelle Verfahrensregelung durch den Gesetzgeber getroffen werden.

§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die vorgeschlagene Änderung ist überfällig. Die seit 2006 gültige Fassung des § 61 war mehrfach Gegenstand gerichtlicher Überprüfung (z. B. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 23. April 2008 - 6 B 370/08).

Aus Sicht von DGB und GEW ist die nun vorgeschlagene Regelung sinnvoll. Sie sichert die ‚Beteiligung‘ schulischer Gremien und ist rechtskonform.

§ 100 Begriff, Grundsätze

Im Schulgesetz soll künftig stehen: „Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann.“

DGB und GEW begrüßen diese Ergänzung und Klarstellung ausdrücklich – nicht nur wegen der bisher möglichen ‚Entlastungseffekte‘ zulasten des Landes sondern auch wegen z. T. problematischer Aspekte regionaler Schulentwicklungsplanung.